

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 63 (1985)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Witwenrente nach Tod des geschiedenen Mannes

Ich bin seit mehreren Jahren geschieden. Seit einem Jahr beziehe ich die AHV-Rente, und zwar eine sehr kleine, fast die Minimalrente. Während meiner Ehe war ich nämlich nur hin und wieder erwerbstätig, und nach der Scheidung fand ich wegen meines Alters keine gutbezahlte Stelle mehr. Weil meine Rente so klein ist, beziehe ich noch Ergänzungsleistungen. Nun erfahre ich, dass mein geschiedener Mann gestorben ist. Verändert sich jetzt etwas an meiner Rente?
Frau I. R. in B.

Sie haben die Möglichkeit, an die Ausgleichskasse, die Ihnen die Rente auszahlt, das Gesuch um Neuberechnung der Rente zu richten. In einem solchen Fall wird nämlich für die Rente der geschiedenen Frau das durchschnittliche Jahreseinkommen beigezogen, das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgeblich gewesen wäre. Ist dieses höher als das durchschnittliche Jahreseinkommen, das der Rente der geschiedenen Frau zugrunde lag, dann wird deren Rente dementsprechend erhöht. Bedingung hierfür ist aber, dass die Frau bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder Kinder hatte und die geschiedene Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

So wie Sie Ihren Fall schildern, waren Sie bei der Scheidung über 45 Jahre alt, und die Ehe hatte mehr als fünf Jahre gedauert. Somit wäre die Voraussetzung für die besagte Neuberechnung gegeben.

Bedenken Sie aber folgendes: Wenn sich Ihre AHV-Rente erhöht, dann vermindert sich dementsprechend Ihre Ergänzungsleistung. Falls in Ihrem Kanton die Ergänzungsleistungen steuerfrei sind, AHV-Renten aber nicht oder nur zum Teil,

dann zahlen Sie unter Umständen mehr Steuern. Möglich ist aber auch, dass sich die Erhöhung der AHV-Rente trotzdem «rentiert». Dann nämlich, wenn die Ergänzungsleistungen gleich hoch bleiben, weil Krankheitskosten, die man vom massgebenden Einkommen abziehen kann, so hoch sind, dass sie die Rentenerhöhung aufwiegen oder übersteigen.

Wenn man also im Einzelfall wissen will, ob man sich anmelden soll oder nicht, empfiehlt es sich, bei der Ausgleichskasse zu erfragen, wie hoch die neu berechnete Rente wäre und welchen Einfluss sie auf die Ergänzungsleistungen hätte, und sich dann beim Steuerberater oder bei der Steuerverwaltung zu erkundigen, ob und um wieviel sich allenfalls die Steuern erhöhen würden. Dann hat man die Vergleichswerte, die einem den Entscheid über Anmeldung oder Nichtanmeldung erleichtern.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Das neue Eherecht: Übergangsbestimmungen

In der Volksabstimmung vom 22. September 1985 wurde das neue Eherecht mit überraschend grosser Mehrheit vom Volk angenommen. Mancher Leser wird sich nun fragen, ab wann und inwiefern das neue Recht für ihn Geltung habe. Es interessieren deshalb heute vor allen Dingen die Übergangsbestimmungen. Die wichtigsten sollen kurz vorgestellt werden.

Das neue Eherecht wird am **1. Januar 1988** in Kraft treten. So lange brauchen die Behörden der Kantone und des Bundes, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Bis zu diesem Datum gilt aber das bisherige Recht unverändert weiter. Dies gilt insbesondere für die Auflösung von Ehen zufolge Todes oder Scheidung bis zum 1.1.1988.

Das neue Recht gilt alsdann grundsätzlich sofort für die Eheschliessung, die Ehescheidung und die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (also bezüglich Güterrecht, Namen- und Bürgerrecht der Ehefrau, Wohnsitz, Vertretung der ehelichen Gemeinschaft usw.). Immerhin sind die Übergangsbestimmungen für einzelne Fragen gesondert zu betrachten.

Name der Ehefrau:

Nach dem neuen Eherecht kann die Braut noch vor der Eheschliessung gegenüber dem Zivil-

standsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem künftigen Familiennamen voranstellen. Auch die am 1. 1. 1988 bereits verheirateten Frauen können von diesem Recht Gebrauch machen. Sie müssen allerdings bis zum **1. Januar 1989** eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnsitz abgeben. Ohne eine solche fristgerechte Erklärung bleibt der bisherige Familienname auch der Name der Ehefrau.

Bürgerrecht der Ehefrau:

Nach dem neuen Recht erwirbt die Ehefrau zwar das Bürgerrecht des Ehemannes, verliert aber dasjenige nicht mehr, welches sie als ledig hatte. Wiederum können auch die am 1. Januar 1988 bereits verheirateten Frauen von dieser Regelung profitieren, wenn sie bis zum **1. Januar 1989** gegenüber der zuständigen Behörde des ehemaligen Heimatkantons erklären, sie wollten das durch die Eheschliessung verlorene Bürgerrecht wieder erwerben.

Das Güterrecht:

Für alle Ehen, welche am 1. Januar 1988 bestehen, gilt automatisch das neue Güterrecht, sofern die Eheleute nicht bis zum **1. Januar 1989** dem Güterrechtsregister an ihrem Wohnsitz **gemeinsam schriftlich** bekanntgeben, dass sie den Güterstand der Güterverbindung wie bisher beibehalten wollen. Diese Erklärung können nur Eheleute abgeben, welche schon bisher unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung gelebt haben. Durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung kann auf einfache Art und Weise dieser Güterstand beibehalten werden. Allerdings braucht es dazu das Einverständnis **beider** Ehegatten und die oben erwähnte schriftliche Erklärung bis zum 1. 1. 1989 an das Güterrechtsregisteramt am Wohnsitz.

Gültigkeit hat diese Erklärung auf jeden Fall unter den Ehegatten und gegenüber den Erben. Jeder weiteren Person gegenüber, welche von der Beibehaltung der Güterverbindung weder Kenntnis hat noch bei gehöriger Sorgfalt haben müsste, gilt jedoch der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dies hat vor allem Konsequenzen bei der Frage, auf welche Vermögensteile ein Gläubiger greifen kann. Wichtig ist aber immerhin, dass bei einer Scheidung oder bei einer erbrechtlichen Auseinandersetzung die Güterverbindung auf jeden Fall gilt, auch wenn

die Erben von der Beibehaltung der Güterverbindung keine Kenntnis hatten.

Für Ehen, welche schon vor dem **1. Januar 1912** abgeschlossen wurden und welche am 1. Januar 1988 noch Bestand haben, gelten die im Jahre 1912 in Kraft gesetzten Übergangsbestimmungen des bisherigen Rechtes weiter. Diese Eheleute können also einen im Jahre 1912 beibehaltenen altrechtlichen Güterstand nach damaligem kantonalem Recht erneut unter sich und gegenüber den Erben beibehalten. Gegenüber Dritten gilt das soeben allgemein Ausgeführte. Eheverträge, welche vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen wurden, gelten unverändert weiter. Auch hier ergibt sich aber das Problem, dass dieser vertragliche Güterstand auch bei einer ursprünglich einmal erfolgten Eintragung im Güterrechtsregister gegenüber gutgläubigen Dritten nicht gilt. Nur wenn diese Dritten Kenntnis vom vertraglichen Güterstand haben oder bei gehöriger Sorgfalt haben sollten, wenn sie also mit anderen Worten nicht gutgläubig sind, kann ihnen eine vom ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abweichende Ordnung der Verhältnisse entgegengehalten werden.

Es ist hier anzumerken, dass das Güterrechtsregister im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist. Es wird nun den Ehegatten zur Pflicht gemacht, all jene Personen über allfällige spezielle Güterstände zu informieren, gegenüber welchen diese speziellen Regelungen auch tatsächlich gelten sollen. Es gilt sonst immer der allgemeine Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gegenüber allen Personen, welche nicht Ehegatte oder Erben sind.

Abschaffung der Vorrangstellung des Mannes:

Nach dem 1. Januar 1988 gilt der Mann nicht mehr als «Haupt der Familie». Entscheide, welche noch vor diesem Zeitpunkt gefällt wurden, bleiben allerdings bestehen. Alle nach diesem Zeitpunkt anfallenden Probleme sind dann aber gemeinsam zu lösen.

Die eheliche Wohnung:

Ab 1. Januar 1988 kann die Ehefrau jederzeit einen selbständigen Wohnsitz begründen. Dies ist vor allen Dingen für Ehefrauen bedeutungsvoll, die schon heute von ihrem Gatten getrennt leben, ohne dass das zuständige Gericht sie dazu ermächtigt hätte. Alle diese Ehefrauen werden ab dem 1. Januar 1988 an ihrem dauernden Aufenthaltsort einen Wohnsitz begründen, und sie

sollten ihre Verhältnisse bei den Behörden an diesem Ort entsprechend regeln.

Dies also ein paar wichtige Regeln für den Übergang vom alten zum neuen Recht. Leider fehlt der Platz, um alle Gesetzesbestimmungen einlässlich vorzustellen. Lassen Sie mich deshalb bitte wissen, welche Fragen Sie beschäftigen. Ich werde mich bemühen, alle Probleme von allgemeinem Interesse in künftigen Ausgaben der «Zeitung» präzise zu beantworten.

lic. iur. Markus Hess

Ärztlicher Ratgeber

Nächtliche Beinkrämpfe

Nächtliche Beinkrämpfe sind die quälenden Begleiterscheinungen bei vielen älteren Personen – oft Nacht für Nacht. Gibt es nichts Besseres als Tabletten?

Frau E. M. in S.

Tabletten wirken häufig nur so lange, wie man sie verwendet. Dann kehren die oft sehr schmerzhaften Krämpfe wieder zurück, die den Betroffenen meist sofort aus dem Bett jagen. Manchmal findet er Hilfe auf dem Badewannenrand, indem er die Beine warm abduscht. Das vielleicht beste Mittel (so berichtet Frau G. C. aus F.) sind lange wollene Bettsocken, vom Fuss bis zum Oberschenkel reichend (die Füsslinge bzw. Fersen müssen dabei nicht extra gestrickt werden). Sicher bringt dieser Rat vielen Betroffenen Hilfe!

Schmerzen trotz Hüftprothesen

Ich habe Hüftprothesen-Operationen auf beiden Seiten hinter mir. Ausserdem leide ich an Arthroseschmerzen an Knien und Füssen. Wie lange sollte man wohl die Behandlung mit Gelatine durchführen, um endlich eine Besserung zu spüren? Der Operationsarzt sagte damals: «Ja, jetzt können Sie wieder ohne Schmerzen wandern!» Aber diese sind geblieben, wenn auch in anderer Weise. Ich wäre beruhigt, wenn Sie mir erklären könnten, wieso ich trotz der Hüftoperationen noch Schmerzen habe.

Frau H. T. in R.

Auf die künstlichen Gelenkflächen hat das Einnehmen von Gelatine tatsächlich keinen Einfluss. Wenn von seiten Ihrer operierten Hüftgelenke Schmerzen auftreten, dann ist die Ursache meistens in den Bändern und Muskeln des umgebenden Körperbereiches zu suchen. Oft kommt es dort zu Verkürzungen, Verhärtungen, Verkalkungen. Durch warme Kompressen, Turnen, Salben, Bade-

Anwendungen tritt Besserung ein. Allerdings für Knie, Fussgelenke, Rückenwirbelgelenke könnte die Gelatine auf die Dauer doch wirksam sein. Führen Sie halbjährige Kuren durch. Nach einer dreimonatigen Pause beginnen Sie wieder mit der Einnahme des Pulvers. Es gleicht einem ergänzenden Nahrungsmittel (z. B. wie Sulze).

Von Frau G. C. in F. wird im Zusammenhang mit den Gelatine-Erfahrungen folgendes berichtet:

«Gelatine hilft auch bei Brüchen. Als ich bei einem Sturz den Oberarmknochen von oben bis zum Ellbogen entzweibrach, wurden Ober- und Unterarm eingegipst. Nun wollte ich mein möglichstes zur Heilung beitragen und nahm jeden Morgen eine halbe Stunde vor dem Essen drei gestrichene Teelöffel feinkörnige Gelatine. Bei der Röntgenkontrolle sagte der Arzt: «Sie haben Callus gebildet wie eine Junge» (ich bin fast 80jährig). Nach einem weiteren Monat nahm er mir den Gips weg und meinte, eine so rasche Heilung habe er nicht erwartet. Übrigens: Die feinkörnige Gelatine der Firma Streuli, Pharmazeutische Laboratorien Uznach, ist wesentlich billiger als die grobkörnige. Mein Schwiegersohn ist Tierarzt und verwendet sie auch in der Praxis.»

Was hilft bei «Reizblase»?

Ich bin 85jährig. Schon längere Zeit leide ich unter einer sogenannten Reizblase (häufiges Wasserlösen von nur kleinen Urinmengen, häufiger Harndrang). Ich mache öfter Eichenrinde-Sitzbäder. Was könnte ich ausserdem unternehmen?

Frau A. E. in N.

Gegen die Unannehmlichkeiten von seiten der Reizblase lohnt sich ein Versuch mit dem rezeptfreien Urogenin (Madaus) oder den Wachholder/Birke-Kapseln (Salus). Auch Urostop (Zyma) ist frei erhältlich. Cetiprin ist rezeptpflichtig und müsste von Ihrem Hausarzt verordnet werden. Die warmen Eichenrinde-Sitzbäder sollten Sie weiterhin durchführen. Gute Besserung!

Dr. med. E. L. R.

Zitate

Das Leiden ist, von der einen Seite betrachtet, ein Unglück und, von der andern Seite betrachtet, eine Schule.

Samuel Smiles

Die unbequemste Art der Fortbewegung ist das Insichgehen.

Karl Rahner